



# SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

## SATZUNG ORTSVEREIN KANDERN

### Inhalt

Präambel .....	1
§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet .....	1
§ 2 Umfang der Satzungsautonomie .....	1
§ 3 Organe des Ortsvereins .....	1
§ 4 Mitgliedschaft .....	2
§ 5 Mitgliederversammlung .....	2
§ 6 Vorstand .....	3
§ 7 Arbeitskreise .....	4
§ 8 Delegierte .....	4
§ 9 Kassenprüfung .....	5
§ 10 Transparenz / Verhaltensregeln / Debattenkultur .....	5
§ 11 Satzungsänderungen .....	5

### Präambel

Die SPD ist eine demokratische Volkspartei. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann, Frau oder Divers und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen.

### § 1 Name, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Kandern mit allen Ortsteilen.
- (2) Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Kandern. Sein Sitz ist Kandern (Anschrift der/des Vorsitzenden)

### § 2 Umfang der Satzungsautonomie

Diese Satzung regelt die Angelegenheiten des Ortsvereins Kandern, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz). Sie darf nicht im Widerspruch zu höherrangigen Satzungen stehen (§ 9 Abs. 2 des Organisationsstatuts der SPD).

### § 3 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



## Satzung Ortsverein Kandern

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person sein, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.  
Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3 Abs. 1 - 4 des Organisationsstatuts der SPD.
- (2) Es gilt grundsätzlich das Wohnortprinzip, Ausnahmen sind unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts möglich.  
Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich an der politischen Willensbildung in der Partei sowie an den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Gleichzeitig ist ausdrücklich erwünscht, dass die Mitglieder die Grundsätze der SPD aktiv unterstützen.

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste (Beschluss-)Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Abstimmung über Anträge und Wahlvorschläge sowie die Wahl des Vorstandes, der Revisoren/innen und der Delegierten zum Kreis- und Landesparteitag. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht (§ 5 Abs. 1 S. 2 des Organisationsstatuts der SPD). Abstimmungen erfolgen persönlich, eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig.
- (2) Anträge müssen 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.  
Spätere Anträge (Dringlichkeitsanträge) werden behandelt, wenn sie von 3 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr zu einem variablen Termin statt, zu dem bei der Jahreshauptversammlung zwei Wochen vorher eingeladen wird.  
Einmal im Jahr ist sie als Jahreshauptversammlung durchzuführen.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in) mit Angabe der Tagesordnung und - sofern keine andere Frist vorgeschrieben ist - mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Einladung erfolgt elektronisch vorrangig per E-Mail oder - wenn dies nicht möglich ist bzw. das jeweilige Mitglied dies so wünscht - per Brief. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung zu ergänzen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 7 Tagen einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder des Ortsvereins dies in Schrift- oder Textform beantragen oder wenn der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen dies mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden, es müssen hierfür aber die notwendigen technischen Voraussetzungen vorgehalten werden, um Abstimmungen und Wahlen statutengerecht durchführen zu können. Hierbei sind insbesondere die Mandatsprüfung und die gesicherte Abstimmung bzw. Wahl technisch sicherzustellen. Sind diese Vorkehrungen nicht bzw. nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand herzustellen, können Mitgliederversammlungen digital nur als Informations- bzw. Diskussionsveranstaltungen stattfinden.  
Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.



## **Satzung Ortsverein Kandern**

Die Zugangsdaten zu einem virtuellen Treffen sind vertraulich zu behandeln, jede/r hat darauf zu achten, dass nur legitime Personen Zugang erhalten.

- (5) Die zu behandelnden Anträge müssen den Mitgliedern vor der Versammlung im Wortlaut mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend und können nur von einer Jahreshauptversammlung aufgehoben werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind innerhalb von 30 Tagen in elektronischer Form abzulegen; sie sind auf Wunsch für die Mitglieder des Ortsvereins einsehbar.
- (6) Der Vorstand, die Revisoren/innen und die Delegierten werden alle zwei Jahre in einer Jahreshauptversammlung gewählt. Später notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einem Präsidium geleitet, welches dann jeweils zu Beginn gewählt wird. Die Mitglieder des Präsidiums können auch zugleich dem Vorstand angehören.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand organisiert und leitet den Ortsverein. Ihm obliegt gemeinsam die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Der Vorstand besteht aus:
  - der oder dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau
  - der/dem/den stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem Kassierer/in
  - der/dem Schriftführer/in
  - und bis zu 6 Beisitzern/innen

Die Vorschriften über die Quotierung (jeweils mind. 40 % Frauen und Männer) sind möglichst einzuhalten. Ein geschäftsführender Vorstand besteht nicht. Die Vorstandsmitglieder sollen ihren ersten oder zweiten Wohnsitz im Gebiet des Ortsvereins oder in dessen unmittelbarer Nähe haben. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Regelungen dieser Satzung und aller übergeordneten Satzungen, sowie des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die den bzw. die Vorsitzende/n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend. Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung können - sofern keine Doppelspitze gewählt ist - auch zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Darüber entscheidet die Jahreshauptversammlung gegebenenfalls vor dem Wahlgang.

Vor dem Wahlgang, der bis zu sechs Beisitzerinnen und Beisitzer, legt die Jahreshauptversammlung deren Zahl mit einfacher Mehrheit fest.

- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.



## **Satzung Ortsverein Kandern**

- (3) Der Vorstand tagt möglichst monatlich, über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Auf Verlangen von mindestens 3 der Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied ist zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Der Vorstand tagt in der Regel mitgliederöffentlich. Entscheidungen im Umlaufverfahren (per Mail, telefonisch etc.) sind zulässig. Das Verfahren hierzu regelt Vorstand unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien der Partei in seiner Geschäftsordnung.
- (4) Eine Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Vorstandssitzung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Es muss sichergestellt sein, dass jedes Vorstandsmitglied mit zumutbarem Aufwand Zugang zu den Vorstandssitzungen hat.  
Die Zugangsdaten zu einem virtuellen Treffen sind vertraulich zu behandeln, jede/r hat darauf zu achten, dass nur legitime Personen Zugang erhalten.
- (5) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich für die ihm übertragenen Aufgaben und die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er muss in jeder Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten und Ideen berichten und den Mitgliedern aufzeigen, wie sie sich individuell und flexibel im Ortsverein engagieren können. Neumitglieder muss der Vorstand im ersten halben Jahr nach Eintritt über die Struktur und Arbeitsweise des Ortsvereins informieren.
- (6) Der Vorstand handelt aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder). Abstimmungen erfolgen persönlich, eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter jemand vom Vorsitz, anwesend ist. In dringenden Fällen sind mindestens zwei Personen aus dem Kreis der (stellvertretenden) Vorsitzenden zu einstweiligen organisatorischen Maßnahmen berechtigt. Anschließend müssen sie hierzu kurzfristig die nachträgliche Genehmigung der übrigen Mitglieder des Vorstands einholen.

### **§ 7 Arbeitskreise**

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können einen Arbeitskreis zu einem bestimmten Thema einsetzen. Die Mitglieder des Ortsvereins werden regelmäßig vom Vorstand über dessen Sitzungstermine informiert. Ein Arbeitskreis ist nach Umsetzung seiner Aufgabe aufgelöst. Handelt es sich um einen dauerhaft eingerichteten Arbeitskreis, kann dieser nur von einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

### **§ 8 Delegierte**

Die Delegierten des Ortsvereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. 50 % der Delegierten zu den Landes-/Kreis-/ ... parteitagen sollen - eine ausreichende Zahl von Kandidierenden vorausgesetzt - weder dem Vorstand des Ortsvereins angehören noch Mandatsträger sein. Die Vorschriften über die Quotierung (jeweils mindestens 40 % Frauen und Männer) sind möglichst einzuhalten.

Die Delegierten sind nicht weisungsgebunden, sollen sich aber vor Parteitagen mit den Mitgliedern des Distrikts austauschen und ein Meinungsbild einholen.



## Satzung Ortsverein Kandern

### § 9 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mindestens zwei Revisoren/innen. Diese dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Mitarbeiter/innen der Partei oder von Mandats- / Funktionsträgern sein. Beanstandungen an der Kassenführung sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Revisoren/innen berichten auf der Jahreshauptversammlung über die Kassenführung des Ortsvereins und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 10 Transparenz / Verhaltensregeln / Debattenkultur

- (1) Es gelten die Verhaltensregeln der SPD für die Wahrnehmung von Ämtern, Funktionen und Mandaten (beschlossen vom Parteivorstand am 17.07.2017). Deshalb müssen Kandidierende vor jeder Wahl gegenüber dem Wahlgremium darauf hinweisen, welche Ämter als Funktions-/Mandatsträger sie derzeit bereits ausüben. Zudem sollen sie offenlegen, ob sie zur Partei oder zu einem Funktions-/Mandatsträger der Partei in einem Dienstverhältnis (angestellt/selbstständig) stehen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die mehreren Gremien und einer Fraktion angehören, sollen insgesamt maximal zwei Führungspositionen, d.h. Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz, ausüben (Vermeidung von Ämterhäufung).
- (3) Die Diskussionen im Ortsverein sind von gegenseitigem Respekt und Toleranz getragen, bei flachen Hierarchien. Wir pflegen ein Führungsverständnis, welches das Zusammenbringen unterschiedlicher Perspektiven ermöglicht und daraus eine gemeinsame sowie gemeinsam getragene Strategie entwickelt. Dabei setzen wir auf das Verständnis einer modernen und lernenden Organisation. Der Vorstand bietet Neumitgliedern an, sich für einen Zeitraum von 3 Monaten mit einem/r Mentor/in aus dem Ortsverein/Distrikt auszutauschen.

### § 11 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung werden durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die erstmalige Verabschiedung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln, § 33 Abs. 1 S. 1 BGB.
- (2) Diese Satzung ist am 17.11.2017 in Kraft getreten.
  - Änderungen wurden am 20. Oktober 2021 beschlossen.

Kandern, 20. Oktober 2021

Elisabeth Kurtenbach-Sepp  
Vorsitzende

Cornelia Zumkehr-Lay  
stellv. Vorsitzender